

Mit ihrem zweiten Klagegrund macht die Kommission geltend, dass die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 98/83/EG unvollständig und nicht ordnungsgemäß sei, da die luxemburgischen Behörden insbesondere behaupteten, dass aufgrund des Umstands, dass es dem Urheber des Antrags auf Ausnahmeregelung obliege, Abhilfemaßnahmen festzulegen und umzusetzen, dieser, und nicht — wie in der Richtlinie vorgesehen — derjenige, der die Ausnahmeregelung gestatte, eine „Zusammenfassung des Plans“, einen „Zeitplan für die Arbeiten“ und eine „Vorausschätzung der Kosten“ vorlegen müsse.

⁽¹⁾ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330, S. 32).

Vorabentscheidungsersuchen des Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 24. September 2010 — État belge/Pierre Henfling, Raphaël Davin und Koenraad Tanghe, als Konkursverwalter der SA Tiercé Franco-Belge

(Rechtssache C-464/10)

(2010/C 346/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Mons

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge

Beklagte: Pierre Henfling, Raphaël Davin und Koenraad Tanghe, als Konkursverwalter der SA Tiercé Franco-Belge

Vorlagefrage

Sind die Art. 6 Abs. 4 und 13 Teil B Buchst. f der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie der Gewährung einer Steuerbefreiung für Dienstleistungen eines Kommissionärs entgegenstehen, der im eigenen Namen, aber auf Rechnung eines Kommittenten, der von Art. 13 Teil B Buchst. f erfasste Dienstleistungen organisiert, als Vermittler auftritt?

⁽¹⁾ ABl. L 145, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 27. September 2010 — Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer et des Collectivités territoriales/Chambre de commerce et d'industrie de l'Indre

(Rechtssache C-465/10)

(2010/C 346/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministre de l'Intérieur, de l'Outre-mer et des Collectivités territoriales

Beklagter: Chambre de commerce et d'industrie de l'Indre

Vorlagefragen

1. Zur rechtlichen Grundlage für eine Verpflichtung zur Rückforderung der an die CCI gezahlten Beihilfe:

Gibt es, wenn ein öffentlicher Auftraggeber, an den Subventionen im Rahmen des EFRE gezahlt wurden, eine oder mehrere Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Durchführung des subventionierten Vorhabens nicht beachtet hat, obwohl es ansonsten unstreitig ist, dass das Vorhaben die Voraussetzungen für Beihilfen aus diesem Fonds erfüllt und durchgeführt worden ist, eine Vorschrift im Gemeinschaftsrecht, insbesondere in den Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 ⁽²⁾, die eine Verpflichtung zur Rückforderung der Subventionen begründet? Gilt, falls es sie gibt, diese Verpflichtung für jeden Verstoß gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, oder lediglich für bestimmte Verstöße? Wenn nur für bestimmte, für welche?

2. Im Fall einer Entscheidung über die Begründetheit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits hinsichtlich der Modalitäten der Rückforderung der gezahlten Beihilfe auch von den Antworten auf die folgenden Fragen ab: Bei einer zumindest teilweisen Bejahung der ersten Frage:

a) Stellt die Missachtung einer oder mehrerer Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch den öffentlichen Auftraggeber, dem eine Beihilfe im Rahmen des EFRE gewährt wurde, bei der Wahl des Dienstleisters, der mit der Durchführung des subventionierten Vorhabens beauftragt wurde, eine Unregelmäßigkeit im Sinne der Verordnung Nr. 2988/95 ⁽³⁾ dar? Hat der Umstand, dass der zuständigen nationalen Behörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung, die Beihilfe im Rahmen des EFRE zu gewähren, nicht verborgen geblieben sein konnte, dass der begünstigte Wirtschaftsteilnehmer die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge bei der noch vor der Gewährung der Beihilfe erfolgten Beauftragung des Dienstleisters mit der Durchführung des durch diese finanzierten Vorhabens nicht beachtet hatte, Auswirkung auf die Einordnung als Unregelmäßigkeit im Sinne der Verordnung Nr. 2988/95?